

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

23. Sitzung (10.05.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Drei und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die übrigen bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Herr Generalleutnant v. Schäffer,
die Herren Staatsräthe v. Böckh und Winter, und
der Geh. Referendar Frhr. v. Rüdert.

Das hohe Präsidium legte drei Mittheilungen der zweiten Kammer vor, nämlich:

1) in Betreff des nachträglichen Budgets,

Beilage Ziffer 91

und Unterbeilage zu Ziffer 91 (beide ungedruckt).

2) In Betreff des Gesetzworschlags wegen Festsetzung der Betriebsfonds,

Beilage Ziffer 92

und Unterbeilage zu Ziffer 92 (beide ungedruckt).

3) In Betreff einer Adresse an Se. Königliche Hoheit wegen der provisorischen Zolltarife.

Beilage Ziffer 93 (ungedruckt)

und Unterbeilage zu Ziffer 93.

Alle diese Mittheilungen wurden der Budgetcommission zugewiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete hierauf der Frhr. v. Racknitz den Commissionsbericht über den Gesetzworschlag wegen der Fleischaccise.

Beilage Ziffer 94.

Dem in der gestrigen Vormittags-Sitzung gefaßten Beschlusse gemäß wurde nunmehr die neue Redaction des Gesetzworschlags wegen Bestreitung der Gemeinbedürfnisse vorgelegt.

Beilage Ziffer 95.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie hätten zwar bei der ursprünglichen Berathung der ersten Artikel des Gesetzes und in dem Resultat der hierauf bezüglichen Schlussfassung Ihre eigene Ueberzeugung gefunden. Jetzt aber, da in dem Art. 4 desselben das System der Befreiung in so außerordentlich großem Umfang angenommen worden sei, vermöchten Sie Ihre Ueberzeugung darin nicht wieder zu erkennen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krauthheim: Nach Ihrer im Laufe der Berathung abgegebenen Erklärung, hinsichtlich der Begünstigung der Geistlichen, müßten Sie ebenfalls dem ganzen Gesetze nach seiner jetzigen Fassung Ihre Zustimmung versagen.

Staatsminister Frhr. v. Berthelm: Er müsse nur so sehr bedauern, daß die Berathung über das vorliegende Gesetz die jetzige Richtung nehme, als er überzeugt sei, daß durch die Annahme desselben für den Wohlstand der Gemeinden etwas Nützliches erzielt worden wäre. Obgleich er selbst die Ehre habe, zu dem Stande zu gehören, dessen Prärogative und Vorrechte in den neuesten Sitzungen der Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen seien, so müsse er doch bemerken, daß er gehofft hätte, die Kammer werde in Erwägung der billigen Vertheilung der Gemeinlassen

welche
selber
Wa
Schw
das d
hoben
Hobei
genom
Hin
weder
trägen
Zuzieh
Geh
durch
sag ad
berren
lichen
als nä
Ausna
alle m
so kön
nur di
meinde
Last d
den gr
Be
vorschl
Auf
beschlo
commit
in abg
Frhr
Allgem

welche durch den Gesetzworschlag erzielt worden wäre, demselben ihre Zustimmung nicht versagen.

Was insbesondere die wegen der Ausmärker erhobenen Schwierigkeiten betreffe, so hätte er ebenfalls gewünscht, daß dieselben in der gestrigen Berathung des Gesetzes gehoben worden wären. Vielleicht hätten Se. Königliche Hoheit durch eine anderweite Verordnung Veranlassung genommen, die Wünsche der Kammer völlig zu befriedigen.

Hinsichtlich der Geistlichen müsse er offen gestehen, daß weder eine gänzliche Freilassung derselben von den Beiträgen zu den Gemeinbedürfnissen, noch ihre gänzliche Zuziehung zu denselben seiner Ansicht entspreche.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Da die Kammer einmal durch Stimmenmehrheit in der gestrigen Sitzung den Grundsatz adoptirt habe, daß die vormals landfässigen Grundherren als Ausmärker von dem Beitrage zu den gewöhnlichen Gemeinbedürfnissen frei zu lassen seien, da ferner als nächste Folge dieses Grundsatzes eine Menge weitere Ausnahmen in dieser Hinsicht aufgestellt worden, sonach alle und jede Ausmärker beitragsfrei erklärt worden seien, so könne er in dem jetzigen Wortlaut des Gesetzworschlags nur die nachtheiligsten Folgen für die Existenz der Gemeinden und ihrer Bürger, auf denen nunmehr die ganze Last der Gemeinverwaltung ruhen würde, und dadurch den größten Nachtheil für den Staat erblicken.

Bei der hierauf gehaltenen Umfrage wurde der Gesetzworschlag von der Kammer einstimmig verworfen.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellte Frage beschloß die Kammer, unter Zustimmung der Regierungskommission, den Gesetzworschlag wegen der Fleischaccise in abgekürzter Form zu berathen.

Frhr. v. Rack n i z: Als Berichterstatter habe er im Allgemeinen zu bemerken, daß die Commission in dem

Gesetzworschlag durchaus nichts Nachtheiliges für diejenigen finde, welche davon in Anspruch genommen werden. Da er jedoch den Beratungen der zweiten Kammer über dieses Gesetz nicht beigewohnt habe, so sei er außer Stand, den Grund einzusehen, welcher dieselbe veranlaßt haben möchte, zu dem Art. 5 des Gesetzes zwei Zusätze zu machen, die sich so sehr von selbst verstünden, daß er glaube, sie sollten füglich weggelassen werden; die Zusätze nämlich, daß Defraudanten neben der gesetzlichen Strafe

„auch noch zur Nachzahlung des einfachen Accisbeitrags anzuhalten seien“
und

„daß Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung vorgekommen seien, bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt werden sollen.“

Geh. Hofrath Ecker: Er habe den desfallsigen Beratungen in der zweiten Kammer beigewohnt, und befände sich also in dem Fall, darüber Auskunft geben zu können.

Man sei nämlich dort von der Ansicht ausgegangen, daß jene Zusätze sich zwar allerdings von selbst verstünden, und hinsichtlich ihres Grundsatzes bereits in der übrigen vaterländischen Gesetzgebung begründet wären. Man habe aber in Bezug auf den ersten Grundsatz eine, wenn auch überflüssige Erläuterung des Gesetzes, die niemals schaden könne, beigefügt.

Was den zweiten Zusatz betreffe, so sei dieser erst auf die in der Kammer selbst entstandene Frage, wie es in dem vorgesehnen Fall zu halten sei, als erläuternder Zusatz vorgeschlagen und angenommen worden. Uebrigens sei eben jene in der zweiten Kammer aufgeworfene Frage ein Beweis, daß die Antwort darauf sich nicht so sehr von selbst verstehe, um eine desfallsige Erläuterung in dem Ge-

seß für schlechthin überflüssig zu erklären, es sei im Gegentheil zu vermuthen, daß jene Frage nicht nur in der Kammer, sondern auch sonst noch bei den Vollzugsbehörden entstehen könnte.

Febr. v. Kacknitz: Das Nachzahlen des einfachen Acquisbetrags, von Seiten des Defraudanten, neben seiner Strafe, versichere sich durchaus von selbst, und es werde daran eben so wenig, als an der Erfassungspflicht eines Diebes, rücksichtlich des gestohlenen Guts, irgend Jemand zweifeln. Hinsichtlich des zweiten Zusatzes und der dadurch angeblich gesteigerten Deutlichkeit des Gesetzes, müsse er übrigens bemerken, daß er sie nicht einsehe, und daß er, um sich davon selbst zu überzeugen, bei mehreren andern Personen deshalb nachgefragt, von allen aber die Antwort erhalten habe, daß sie den Sinn dieses Zusatzes nicht verstünden. Er glaube, Gesetze sollten wo möglich alles Ueberflüssigen sich enthalten.

Geh. Hofrath Ecker: Er lasse der Ansicht des Herrn Berichterstatters volle Gerechtigkeit wiederfahren, und habe die Zusätze selbst für überflüssig erklärt; wenn aber die Kammer gegen den vorliegenden Gesetzesvorschlag nichts Anderes einzuwenden habe, als daß er Bestimmungen enthalte, welche sich eigentlich von selbst verstünden, so glaube er, daß es bei der Kürze der Zeit ihre Pflicht sei, durch die Annahme desselben seine nochmalige Zurückgabe und Berathung in der zweiten Kammer, die bei der kleinsten Aenderung erfolgen müßte, zu vermeiden.

Neg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Der Berichterstatter habe nur getadelt, daß die fraglichen Zusätze als Verbesserungen dem Gesetz einverleibt worden seien, und behauptet, daß sie ganz überflüssig wären.

Er gebe zu, daß sie, streng genommen, keine Verbesserungen seien; übrigens theils aus dem Grunde, den

der Redner vor ihm bereits angeführt habe, theils auch, weil jene Zusätze von der Regierungscommission in der zweiten Kammer zugegeben worden seien, glaube er, daß man eine weitere Erörterung umgehen könne. Nur zur Beseitigung der von dem Berichterstatter angeführten Zweifel wolle er Einiges bemerken. Der erste Zusatz sei nicht nöthig, weil sich die Nachzahlung des einfachen Accisetrags neben der Defraudationsstrafe eben so von selbst verstehe, als der Ersatz, den der Dieb neben der Strafe dem Besohlenen leisten müsse. Doch sei dieser Zusatz ohne Nachtheil.

Was den zweiten Zusatz betreffe, so habe die frühere Gesetzgebung in Bezug auf Accisdefraudationen eben so, wie die peinliche Gesetzgebung rücksichtlich des Diebstahls, Regeln aufgestellt, wornach jene Vergehen in Wiederholungsfällen härter bestraft werden sollen.

Die frühere Gesetzgebung über die Bestrafung der Fleischaccisdefraudationen werde nun aufgehoben, eine neue trete an ihre Stelle. Diese behalte aber den Unterschied in der Bestrafung bei, wenn sich der Defraudant schon früher das gleiche Vergehen habe zu Schulden kommen lassen.

Ob derjenige, der zur Zeit der ältern Gesetzgebung, z. B. zweimal wegen Defraudation bestraft worden sei, und nun unter der Herrschaft der neuen abermals defraudirt habe, mit der Strafe des ersten oder mit der Strafe des dritten Frevels zu belegen sei, darüber entscheide der zweite Zusatz auf eine Weise, die sachgemäß sei, wie es aber auch ohne diesen Zusatz jeder Richter gethan haben würde, denn mit der Aufhebung der frühern Gesetzgebung werden die That sachen nicht vernichtet, die sich unter ihrer Herrschaft ereignet hätten.

Das hohe Präsidium brachte hierauf die einzelnen

Arti
sich
nicht

Fu
dieser
Gren
werd

Ne
erheb
wein
Be

und

wurd
halten

Na
rath
die S

Di
comm
berath

Re
die S

minist
heim

1815

Artikel des Gesetzworschlags zur Berathung, wobei hinsichtlich der

Art. 1 bis 4

nichts erinnert wurde.

Art. 5.

Frhr. v. Mackenz: Hinsichtlich des letzten Absatzes dieses Artikels erlaube er sich die Frage, ob an der Grenze neben dem Zoll auch noch der Accis entrichtet werden müsse?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Der Grenzzoller erhebe die Fleischaccise eben so, wie die Accise vom Branntwein, sogleich mit dem Zoll.

Bei

Art. 6.

und

dem Tarif

wurde nichts bemerkt, auch der ganze Gesetzworschlag auf gehaltene Umfrage von der Kammer einstimmig angenommen.

Nach der Tagesordnung erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht über die Staatseinnahmen für die Jahre 1828, 1829 und 1830.

Beilage Ziffer 96.

Die Kammer beschloß unter Zustimmung der Regierungskommission auch hierüber sogleich in abgekürzter Form zu berathen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es könne vielleicht die Erhöhung des Gebäudeaufwands bei der Steueradministration auffallen. Sie beruhe darauf, daß in Mannheim ein Freihafen errichtet werde. Zu den seit dem Jahr 1815 angeschafften zehn Brückenwagen müßten Waghäuser

erbaut worden, und in Einmeldungen sei ein neues Zollhaus nothwendig.

Die Veränderung im Budget der Postadministration werde als eine Verbesserung angesehen werden müssen. Bei der frühern Taxis'schen Verwaltung sei in Einnahme nur das sogenannte bonum erschienen, d. h. der Ertrag der Postämter, welche keines Zuschusses bedurft, vielmehr Ablieferung gemacht, und in Ausgabe nur das sogenannte malum, d. h. die Zuschüsse für diejenigen Postämter, welche keine Einnahme geliefert hätten. Nach dieser Methode habe die Postadministration das Budget früher aufgestellt, jetzt erscheine die ganze Einnahme und die ganze Ausgabe, daher die Erhöhung beider.

Die Position für die Münzverwaltung habe die Commission als einen durchlaufenden Posten für überflüssig erklärt. Dies wäre der Fall, wenn man es für überflüssig halten müßte, daß die Besoldungen des Personals im Budget vorkommen.

Die Domänenadministration habe in den letzten drei Jahren ihr Budget richtig eingehalten.

Die Verminderung der reinen Einnahme für die nächste Periode beruhe auf der Steigerung der Ausgaben, besonders für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser.

Der bei der Forstadministration von dem Berichterstatter gerügte Widerspruch, rücksichtlich der Holzpreise, falle weg, wenn man die Erfahrung in Betracht ziehe, daß die Holzpreise in der obern Gegend bedeutend steigen, während sie in der untern Gegend, wo viel Holländer Holz beschlagen werde, im Sinken begriffen seien.

Staatsrath Febr. v. Türkheim: Die von der Regierung mitgetheilten Materialien, auf welche sich die Vorschläge der Budgeteinnahmen gründen, seien so vollständig, daß jeder, welcher Gelegenheit habe, dieselbe zu

studiren, wohl in den Stand gesetzt werde, sich über jenen scheinbaren Widerspruch aufzuklären; nur darum habe er als Berichterstatter denselben herausheben zu müssen geglaubt, weil er denjenigen auffallen müsse, welche zwar die in der zweiten Kammer erstatteten Commissionsberichte, namentlich jenen über die Einnahmen der Hüttenverwaltung, in welchen das Motiv der Preiserhöhung aufgenommen worden sei, und jenen über die Einnahmen der Forstadministration, in welchem das entgegengesetzte Motiv zu finden sei, aufmerksam zu lesen, nicht aber die zu Grund gelegten Materialien weiter zu prüfen in den Stand gesetzt seien.

Er habe jedoch schon in seinem Bericht auf die Verschiedenheit der Holzgattungen als einen Erklärungsgrund eines Contrastes hingewiesen.

Geb. Ref. Frhr. v. Müdt: In dem Commissionsberichte sei der Wunsch wegen Einführung des Gradationsstempels wiederholt worden. Er habe in eben dieser Kammer im Jahr 1825 für dessen Einführung gestimmt, und glaube deswegen der Kammer einige Erläuterungen geben zu müssen.

In der Periode kurz vor 1825 seien im Amtscassentwesen verschiedene Abänderungen vorgenommen worden, wodurch später zu Herstellung und Erhaltung einer genauern Ordnung im Einzug und in der Berechnung der Lagen und Sporteln verschiedene Anordnungen nöthig gewesen seien. Man habe vorgezogen, das Bestehende zu verbessern, ehe man sich in etwas Neues einlasse.

Die Bestimmung eines Gradationsstempels, dessen Einführung jetzt statt der bisherigen Sportel- und Stempelansätze gewünscht werde, habe zwar allerdings den Vorzug, daß er weniger Tantiemen erfordere, mögen auch die und da bei einzelnen Aemtern Ersparnisse damit zu-

lässig werden. Allein dessen Einführung setze als Bedingung eine genaue Feststellung der Tag- und Sportelordnung voraus, und die Regierung müsse, um den Vorwurf der Speculation zu vermeiden, die Erfahrung zu Rathe ziehen; welche übrigens in den Beispielen anderer Staaten, wo der Gradationsstempel bereits eingeführt sei, keineswegs eine Aufforderung begründe, sehr damit zu eilen.

Ein Hauptnachtheil, der damit verknüpft sei, bestehe darin, daß die Justiz im Voraus bezahlt werden müsse. Darin liege eine Bedrückung für den Armeren, welcher die nämliche Summe, die er bei der jetzigen Einrichtung in allmähligen Zwischenräumen, nämlich nur für jedes ergangene Decret zu entrichten habe, bei der Einführung des Gradationsstempels auf einmal und zum Voraus erlegen müsse.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es könne hier höchstens am Ort seyn, einen schon oft ausgesprochenen Wunsch wieder in Erinnerung zu bringen.

Damit habe er sich begnügt, und bescheide sich recht gerne mit der Erklärung der Regierungscommission, welche nicht gegen die Idee selbst gerichtet zu seyn, sondern nur die Nothwendigkeit reiflicher Prüfungen und Vorbereitungen anzudeuten scheine. Nur darauf wolle er aufmerksam machen, daß hier der finanzielle Gesichtspunkt der untergeordnete bleiben müsse, und nicht davon die Rede sey, durch die in Anregung gebrachte Aenderung blos Lantienem zu ersparen, obgleich auch die Herstellung eines bessern Verhältnisses zwischen Brutto- und Nettoeinnahmen ein reeller Gewinn der gewünschten neuen Einrichtung seyn würde. Die Ersparung in der mechanischen und geistigen Thätigkeit der Personen, die mit dem Einzug der Stempelgelder beschäftigt werden, und die Vereinfachung des

Geschäfts selbst müßten der Hauptbeweggrund zu einer etwaigen Abänderung seyn.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Bemerkung des Herrn Staatsraths v. Böck, daß die bedeutenden Beiträge des Domänenfiscus zu Kirchen- und Schulhausbauten die hauptsächlichste Ursache der Verkümmernng dieser Einnahmsposition sei, veranlasse Sie zu der Frage, ob nicht durch eine Verordnung oder Anordnung einer vorgängigen genauen und zweckmäßigen Prüfung der Baupläne und durch ein strenges Einhalten derselben dem übermäßigen und luxuriösen Bauen Einhalt gethan werden könne?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böck: Man müsse annehmen, daß die Bauten nothwendig und ihre Ausführung zweckmäßig sei. Ein Zweifel hieran würde zugleich den Vorwurf enthalten, daß die mit der Prüfung und Genehmigung der Baupläne beauftragten Stellen wider ihre Pflicht handelten. Es könne nur davon die Rede seyn, ob es nicht zweckmäßig wäre, für alle Bauten dieser Art bestimmte, nach den Verhältnissen und Bedürfnissen im Allgemeinen zu normirende Vorschriften zu geben. So viel er wisse, beschäftigten sich die beiden Kirchensectionen in dieser Hinsicht mit Aufstellung von Modellen, einer Einrichtung, die bereits in andern Staaten, und wenn er nicht irre, im Königreich Preußen bestehe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg beruhigen Sich bei dieser Erklärung.

Fehr. v. Racknitz: Bei der Salineneinnahme erlaube er sich eine Bemerkung. Es sei in Rappenaun ein großer Ueberfluß an Solen, und es wäre unendlich leicht, wie in andern Ländern, die Vorkehr zu treffen, daß diese Solen anderweit gebraucht werden könnten. Ganz neulich hätten einige Privaten desfalls auf Actien eine Anstalt errichten

wollen, was aber bis jetzt nicht gelungen sei. Nun befinde sich in Neppenau ein dem Staat gehöriges Gebäude, welches durchaus dem Zweck nicht entspreche, für den es bestimmt sei. Wenn man dieses Gebäude, welches ganz nahe am Bassin liege, von Staats wegen zu einem Bad einrichten wollte, so würde man dadurch ein unnützes Gebäude verlieren, an dessen Stelle ein nützlichcs Bad gewinnen, und noch überdies den Badgästen den Vortheil gewähren, daß das Badehaus dem Gasthaus gerade gegenüber läge.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Einrichtung des von dem Redner vor ihm erwähnten Bades sei bei dem Finanzministerium zur Sprache gekommen. Das Project habe aber hauptsächlich deshalb keinen Eingang gefunden, weil sich eine Badeanstalt mit einem Gewerbestablissemment nicht wohl vertrage, und weil man damals nicht für angemessen gehalten habe, den Aufwand für die Saline noch zu vermehren. Uebrigens sei es bedenklich, die wirkliche Errichtung einer solchen Anstalt auf dem angegebenen Locale Privaten zu überlassen.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Der Berichterstatter habe Veranlassung zu einer Rüge darin gefunden, daß bei den Einnahmen der Forstadministration für die nächsten drei Etatsjahre nicht das Resultat der Wirthschaft in den Vormalsjahren 18^{23/25} zum Grunde gelegt worden sei. Er müsse dagegen erinnern, daß, seit Etats aufgestellt würden, die Forstadministration immer den Grundsatz gehabt habe, bei der Berechnung des Einnahmenetats immer das Minimum und nie das Maximum anzunehmen; deshalb sei auch die Summe der Einnahme noch immer erzielt worden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es sei überhaupt wünschenswerth, daß die Forstadministration immer das Minimum verspreche, und das Maximum leiste.

Hierauf wurde die Discussion über die Staatseinnahmen geschlossen, und das dessfallige Budget von der Kammer einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Discussion über den Etat des Kriegsministeriums.

Reg. Comm. Generalleutenant v. Schäffer: Durch den Commissionsbericht der zweiten Kammer, von dem Herrn Abgeordneten Leiber erstattet, sei der Militäretat für die Jahre 1828—1830, so wie auch das Rechnungswesen der Militäradministration von den Jahren 1824 bis incl. 1826, nicht allein sehr genau und bündig geprüft, sondern auch die 12 Hauptrechnungsrubriken, nach dem Aufwand der Corps und Branchen, einer Zusammenstellung über Einnahme und Ausgabe unterworfen worden, welche ein helles Licht über diese Administration verbreite, und welcher selbst Ihre geehrte Commission Gerechtigkeit wiederfahren lasse.

Die von der hohen Regierung vorgelegten Etats und detaillirte Uebersichten wiesen den Bedarf für die nächste Budgetperiode, so wie die Verwendung der verfloßenen drei Rechnungsjahre auf das allergenaueste in ihren mannigfaltigen Ausgabepositionen nach, und da hierüber keine Anstände obwalten, so erlaube er sich, einige andere Gegenstände des Commissionsberichts zu berühren, und die etwa noch erforderlichen Erläuterungen bei der statt habenden Discussion nachzutragen.

Zuerst halte er sich verbunden, eine Angabe des Dienststandes zu berichten, welcher aus den Tabellen des Commissionsberichts der zweiten Kammer aufgenommen sei, und nicht eigentlich den Dienststand, sondern den Stand enthalte, welcher aus der Kriegscasse bezahlt werde. Der wirkliche Dienststand des Armeecorps bestehe nur in 5234 Mann aller Chargen, der beurlaubte Stand während 11

Monaten dagegen in 5981 Köpfen; unter den ersteren befänden sich 618 Pensionäre, und 242 Individuen, welche als Cadetten, als Duvriers, als ärarische Schneider und als sonstiges Aufsichtspersonal angestellt seien, und aus der Kriegscasse bezahlt würden.

Der geehrte Herr Berichterstatter dieser hohen Kammer habe den Militärwerkstätten und dem Gießhaus seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und wenn es dem damit beauftragten Aufsichtspersonal nicht anders als ungenehm seyn könne, daß ihnen die Budgetcommission Gerechtigkeit wiederfahren lasse, so liege in der Vervollkommnung dieser Anstalten doch nur das Bestreben, in der innern Organisation diejenigen Fortschritte zu machen, welche zur Consolidirung derselben erforderlich seien, und wenn gleich gegenwärtig die Duvrieranstalt, die Zeughausdirection und Stückgießerei durch ihre Centralisirung einen größern Wirkungskreis erhalten hätten, so sei doch diese Einrichtung nicht neu, sondern bestehe bereits seit vielen Jahren.

Anstalten der Art seien bei jeder geregelten Militärorganisation im Frieden, um des Kriegs willen, erforderlich, und er würde sich in eine Deduction verlieren, wenn er hier alle Gründe aufzählen wollte, welche sie geböten; indessen bleibe noch viel zu wünschen übrig, man könnte nur allmählig fortschreiten, wenn die Fonds Maß und Ziel geben, und diese seien, wie aus dem Militäretat hervorgehe, sparsam zugemessen. Er zähle hierunter auch die Feuerwaffenfabrik, deren der Herr Berichterstatter erwähne, so nothwendig und nützlich solche auch seyn dürften.

Wie sehr man übrigens von Administrations wegen nach der höchsten Intention des Kriegsherrn bemüht gewesen sei, alle nur mögliche im Inlande zu habende Erfordernisse aus solchem, und nicht aus dem Auslande zu be-

ziehen, wiesen die Rechnungen nach, und aus den Tuch- und Kirsayfabriken in Pforzheim, Schönau, Neustadt, Sinsheim und Michelfeld würden nicht allein die Monturstoffe, sondern auch Bett- und Pferdeteppeiche bezogen, und mehrere 100,000 Ellen Leinwand aus dem Inlande geliefert; was man indessen gar nicht, oder nur schlecht im Inlande haben könne, und doch bedürfe, müsse man sich aus dem Auslande verschaffen, und sollten es auch nur Feuersteine seyn.

Was übrigens den Wunsch der geehrten Commission betreffe, die Remontepferde auch nur versuchsweise bis zum zurückgelegten fünften Jahre auf Weiden zu schicken, so müsse er bemerken, daß dieser Gegenstand zu den Militärausbildungsanstalten und nicht zu dem Ressort des Kriegsministeriums gehöre, jedoch stets mit Risiko und Kosten verbunden seyn dürfte, für welche die Militäradministration nicht dotirt sei.

Endlich müsse er in Betreff der Massengeldercasse eine Ansicht des geehrten Herrn Berichterstatters berichtigen, und sich gegen die Folgen bewahren, die hieraus zum Nachtheil dieser Kasse entstehen müßten, wenn man hernach beim Wort genommen werden sollte.

Derselbe sei nämlich Seite 11 des Berichts der Meinung, daß es dieser Kasse obliege, die Bauausgaben zu bestreiten, weil in dieselbe die Einnahme für verkauft werdende Militärgebäude und Grundstücke flößen. Diese Ansicht sei indessen irrig, sie übersteige nicht allein die Kräfte derselben, sondern selbst auch die der laufenden Kriegscasse, wenn man solche nicht beiziehen wollte, auch sei weder die eine noch die andere dafür dotirt.

Frhr. v. Racknitz: Der Bericht an die zweite Kammer über diesen Gegenstand sei so erschöpfend und umfassend, daß er kaum im Stande gewesen sei, in dem seinigen den Gegenstand von einer neuen Seite zu beleuchten; er müsse

sich deshalb auch wegen des geringen Inhalts desselben entschuldigen, und bemerke nur noch, daß alle Positionen des vorliegenden Stats von der Regierung so detaillirt worden seien, daß dem Berichterstatter auch in dieser Rücksicht fast gar keine Materialien übrig geblieben wären.

Reg. Comm. Generallieutenant v. Schäffer: Der §. 58 der Verfassungsurkunde bestimme, daß der Erlös von entbehrlichen Gebäuden und Gütern wieder zu neuen Erwerbungen verwendet werden solle.

Dieser Erlös müsse allerdings von dieser Kasse für Baulichkeiten verwendet werden, weil die Verkaufssumme in solche geflossen seien, niemals aber mehr, und wenn im Laufe der verfloffenen Budgetperiode dessen ungeachtet noch eine bedeutende Summe außer diesem Erlös auf neue Gebäude verwendet worden sei, so sei es nur dann erst geschehen, nachdem nach einem sechsjährigen Durchschnitt berechnet und festgestellt gewesen sei, was für Anschaffungen, für den

Casernierungsfond,
den Hospitalfond,
den Monturfond,
den Remontirungsfond, und für
den Zeughaus- und Ausrüstungsfond

erforderlich seien, um das Armeeecorps nach Maßgabe der Dauerzeit mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen. Nachdem dieß festgestellt gewesen sei, hätten Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zu befehlen geruht, daß oben erwähnte Summe aus der Massengeldercasse zur Erbauung neuer Militärgebäude verwendet werden dürfe, um dadurch der Staatscasse eine Ausgabe zu ersparen, welche später von den beiden Kammern unstreitig eben so gut bewilliget

worden seyn würde, wie im Jahr 1825 die 50,000 fl. für die die Stadtcaserne in Karlsruhe.

Gegenwärtig sei die Massengeldercasse mit Ausnahme der Gelder für oben erwähnte Fonds total erschöpft, wie er auch in der zweiten Kammer nachgewiesen habe, und wozu er auch gegenwärtig bereit sei, wenn die hohe Kammer es für nöthig erachte.

Frhr. v. Racknitz fragt, ob alle diese Gebäude in die Brandcasse aufgenommen seien?

Reg. Comm. Generallieutenant v. Schäffer: Allerdings; es sei aber auch bekannt, daß etwaige Brandschäden nur mit $\frac{2}{3}$ ersetzt würden.

Frhr. v. Racknitz: Es dürfte zweckmäßig seyn, das Mobiliar in den Casernen und den übrigen Militärgebäuden in der Compagnie Royal versichern zu lassen, da deren zweckmäßige Einrichtung von der diesseitigen Regierung selbst anerkannt sei, und die größte Sicherheit gewähre.

Reg. Comm. Generallieutenant v. Schäffer: Dieß würde mit sehr großen Kosten verbunden seyn. In den Casernen befänden sich die Gewehre, Patrontaschen, Mäntel, Tschakos, kurz alles, was zur Bekleidung und Bewaffnung des Soldaten gehöre, und von den Beurlaubten zurückgelassen würde.

Frhr. v. Racknitz: Man könnte vielleicht nur diejenigen Gegenstände versichern, die den meisten Werth hätten, und die übrigen, namentlich die leicht transportablen Sachen zu ebener Erde aufbewahren.

Reg. Comm. Generallieutenant v. Schäffer: Alsdann müßte man die Leute in den Casernen unter das Dach einquartieren, denn in dem obern Theil der Casernen befänden sich die Monturkammern, in welchen die Vorräthe aufbewahrt würden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie wollten bei dieser Gelegenheit nur auch darauf aufmerksam machen, daß bei Gebäuden dieser Art die Prämie wahrscheinlich statt 2 nur 1 seyn würde.

Da über diesen Gegenstand keine weiteren Bemerkungen gemacht wurden, so wurde der Etat des Kriegsministeriums von dem hohen Präsidium zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer einstimmig genehmigt.

Se. Hoheit der Präsident: Wenn Sie Sich erlauben, am Schluß dieser Discussion das Wort zu nehmen, so geschehe es nur in der Absicht, der hohen Regierung so wohl, als den hier versammelten Durchlauchtigsten und hochverehrtesten Herrn den Dank einer Classe von Individuen auszudrücken, die nur durch ihre Fürsorge einer beruhigenden Zukunft entgegen giengen: Sie meinten nämlich jene Ueberreste der tapfern Soldaten, welche Sie in dem Feldzuge von 1812 zu führen die Ehre gehabt hätten.

Es sei gewiß für jeden, der dem Vaterlande seine Kräfte weihen, ein überaus wohlthuendes Gefühl, zu sehen, wie der Regent und die Stände keine früheren Leistungen vergessen, und jedem das Seinige zuerkennen. Die Kammer möge genehmigen, daß Sie in Ihrer Eigenschaft, als gewesener Führer und Leidensgefährte jener Hülfbedürftigen, auch Ihren persönlichen Dank hier aussprechen.

Es wurde hierauf das ganze Finanzgesetz zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer einstimmig angenommen.

Endlich erstattete der Graf v. Henna den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer mittelst Adresse an Se. Königliche Hoheit genehmigten und zum deßfalligen Beitritt hierher gegebenen provisorisch erlassenen Gesetze in Zoll- und Chausseegelderangelegenheiten.

Beilage Ziffer 97.

Die Kammer beschloß unter Zustimmung der Regierung:

commission hierüber in abgekürzter Form zu berathen, worauf der Berichterstatter, aufgefordert vom hohen Präsidium, die einzelnen Gesetze verlas, nämlich:

- 1) das Gesetz vom 12. Jänner 1826.
- 2) " " " 22. Juni 1826.
- 3) " " " 17. Octbr. und 15. Novbr. 1827.
- 4) " " " 21. Juni 1827.

Bei keinem wurde etwas erinnert, und denselben bei der einzelnen Abstimmung darüber die Genehmigung der Kammer erteilt, auch sofort beschlossen, der von der zweiten Kammer an Se. Königliche Hoheit gerichteten unterthänigsten Adresse beizutreten, dieselbe aber durch eine aus der ersten Kammer zu wählende Deputation allerhöchsten Orts überreichen zu lassen.

Damit wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf morgen, Sonntags Vormittag 11 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 93.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Auf Euer Königlichen Hoheit allergnädigsten Befehl sind der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung die provisorischen Gesetze:

- 1) über den Transitzoll vom 6. Februar 1826.
- 2) über die Verzollung der mit dem Postwagen versendeten Waaren vom 11. Mai 1826.
- 3) über den Eingang- und Ausgangszoll vom 21. Juni 1827.

zur geeigneten Berathung übergeben worden. Sie hat diese Gesetze mit der ihrer hohen Wichtigkeit angemessenen Sorgfalt geprüft, und in heutiger Sitzung den beiden erstern unbedingt, dem dritten Gesetz aber mit wenigen aus der unterthänigst beigeschlossenen Anlage ersichtlichen Modificationen, ihre verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Euer Königlichen Hoheit haben wir davon in tiefster Ehrfurcht die pflichtschuldigste Anzeige zu machen, nicht ermangeln wollen.

Karlsruhe am 9. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung,

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Vannwarth.

U s z u g

aus dem Protocoll der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 9. Mai 1828.

Bei der Verathung über den sub dto 21. Juni 1827 provisorisch eingeführten Eingangs- und Ausgangszoll-Tarif wurde

Beschlossen:

I. Unter der Rubrik: Metalle

- 1) für Eisenerz den Eingangszoll von 1 fr. auf $\frac{1}{4}$ per Centner herabzusetzen;
- 2) für Masseleisen den Eingangszoll von 5 fr. auf 2 fr. herabzusetzen, den Ausgangszoll dagegen von 4 auf 8 fr. per Centner zu erhöhen;
- 3) für Eisenblech den Eingangszoll von 1 fl. auf 1 fl. 30 fr. per Centner zu erhöhen.

II. Unter der Rubrik: Holz, Rinden u. s. w. nachstehende Herabsetzung des Eingangszolls eintreten zu lassen:

- 1) für Buchenbrennholz von 14 fr. auf 7 fr. per Klafter;
- 2) für anderes Brennholz von 10 fr. auf 5 fr. per Klafter;
- 3) für Holzabfälle von 2 fr. auf 1 fr. per Koflast;
- 4) für Stangen und Bauholz von 5 fr. auf 3 fr. per Koflast;

- 5) für Werkholz von 10 fr. auf 5 fr. per Kostlast;
 6) für Holzkohlen von 5 fr. auf 3 fr. per Kostlast.

III. Unter der Rubrik: Pflanzensäfte.

Für gemeines rohes Harz den Eingangszoll auf 5 fr. per Centner festzusetzen.

IV. Unter der Rubrik: Fleisch und Fettwaaren.

Für die Seife den Eingangszoll von 1 fl. 40 kr. auf 2 fl. 30 kr. per Centner zu erhöhen.

Zur Beglaubigung des Auszugs

Der Präsident

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm,

v. Fischer.

Bannwarth.

Beilage Ziffer 94.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesvorschlag, die Fleischaccise betreffend.

Erstattet von dem Fhrn. v. Racknitz.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Regierung hat uns einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt, welcher die Aufhebung der alten Fleischaccise und die Einführung einer neuen, einfachern bezweckt. Dieß sagt uns der erste Artikel des Gesetzesvorschlags, der die Fleischaccise auf den 1. Juni d. J. für aufgehoben erklärt.

Der zweite Artikel ist bloßer Uebergang zum dritten.

An diesen reihe ich den Artikel 6 an, den ich außer der Reihenfolge wegen seiner Verwandtschaft mit dem Artikel 3 hier an seinem Orte finde.

Nach dem vorliegenden Gesetze sollen wir mithin künftig die Accise nach dem Pfunde bezahlen, worüber ich Ihnen später die Ansichten Ihrer Commission vortragen werde.

Wir sollen das Fleisch, wo eine öffentliche unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Waage ist,

auf dieser in dem dazu bestimmten Gebäude wägen lassen, und dafür die Waaggebähr mit 6 kr. für jeden Gulden der Fleischaccise bezahlen.

Dieser Punkt, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! verdient der Erwähnung, weil das Waaggeld, wenn es bloß als solches zu betrachten wäre, eine offensbare Ungleichheit zwischen dem Stadtmexger und dem des Dorfes veranlassen müßte, indem letzterer, da in Dörfern keine Waaggebäude zu finden sind, und dort die Auswäger in den Häusern selbst das geschlachtete Vieh wägen, diese dann gewiß mit dem vierten Theile der obgenannten Gebühren zufrieden wären.

Die Handwerksgenossen auf dem Lande würden hiernach bedeutend gegen die Fleischer in den Städten gewinnen.

Ihre Commission glaubt daher, daß sie diese Abgaben nicht eigentlich zur Erhaltung der Waage und der öffentlichen Waaggebäude ansehen könne, weil erstere mit 12—15 fl. in ganz guter Qualität neu zu erkauften ist, die Gebäude aber vor dieser Einrichtung schon bestanden, derselben mithin unlängbar zu ihrer Erhaltung nicht bedurften, und der Angestellte auch mit einer Abgabe von 2 kr. per Gulden Accis befriedigt werden könnte; sondern daß sie es als eine Abgabe zu Deckung der Gemeindebedürfnisse ansehen müsse, und in dieser Rücksicht glaubt sie dieselbe nicht beanstanden zu können.

Was aber durchaus festgesetzt sein sollte, sind die Auswägergebühren an Orten, wo keine öffentlichen Waagen sind. Die Abgaben werden dort sehr unbedeutend, es bedarf mithin hierüber keines Gesetzes, aber durchaus einer obrigkeitlichen Verordnung, um

den sonst gar nicht zu vermeidenden Streitigkeiten vor-
zubeugen.

Die Artikel 4 und 5 sind gar nicht zu beanstanden.
Gegebene Gesetze sollen gehalten werden.

Der Art. 4 zeigt uns, wie wir uns vor Verletzung
des Vorliegenden wahren können.

Der Art. 5, welche Strafe der Uebertreter sich zu-
zieht. Die Stellen aber:

„und zur Nachzahlung des einfachen Accises an-
zuhalten“

wie auch

„Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung
vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser
Strafen fortgezählt“

glaubt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehr-
teste Herren! nicht am geeigneten Platze.

In dem uns von der hohen Regierung vorgelegten
Gesetzvorschläge sind beide Stellen nicht vorhanden.
Erst die zweite Kammer hat sie als Verbesserungsvor-
schlag hinzugesetzt, und dieß aus uns unbekanntem Grün-
den. Die Nachzahlung der Accise ist nach überstandener
Strafe des Defraudanten eben so natürlich, als die
Rückgabe des von einem Diebe entwendeten Objectes,
wenn auch dieser seine Strafe erhalten hat. Es bedarf
mithin hier in dem Gesetz keiner besondern Erwähnung.

Der zweite Zusatz, daß die Straffälle, die unter
der alten Gesetzgebung vorgekommen, bei der neuen
fortgezählt werden, ist gleichfalls unnöthig. Es ist nach
diesem Artikel klar, daß die Wiederholung von Defrau-
dationen gewissermaßen als Vollendung eines erst be-
gonnenen Vergehens angesehen werde, einer Handlung,
die nicht durch Aenderungen von Verordnungen auf-
hören kann, unrecht zu seyn. Es versteht sich mithin

von selbst, daß derjenige, welcher während der Dauer des bisher bestandenen Gesetzes defraudirt hat, und wieder ertappt wird, nicht als Noviz in diesem Gewerbe behandelt werden kann.

Es ist auch bei den Verhandlungen über das Branntweinfesselgeld derselbe Fall schon einmal in der zweiten Kammer vorgekommen, und ohne allen Zusatz von ihr angenommen worden.

Ihre Commission glaubt daher ihren Antrag zu Hinterrücklassung dieser zwei Zusätze wiederholen, und auf den Tarif der Schlachtviehaccise übergehen zu dürfen, rücksichtlich dessen sie nur auf den erschöpfenden Commissionsbericht der zweiten Kammer verweist.

Was die Grundsätze des Gesetzes im Ganzen anlangt, so verkennt Ihre Commission in ihnen die guten Absichten nicht, welche ihnen zur Basis dienen. Die frühern 21 Tariffätze werden auf 7 reducirt.

Diese Vereinfachung mindert das Geschäft, die Ausgaben, und hebt manche Unannehmlichkeit für die Accisepflichtigen.

Die Accise von den Viehgattungen, welche den Aermern vorzugsweise zur Nahrung dienen, namentlich den Schweinen, ist bedeutend geändert worden. Die Accise an und für sich hat sich durch die Bestimmung, daß Kopf, Haut, Füße, Eingeweide und Unschlitt accisefrey seyn sollen, nicht erhöht, und somit glaubt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! mit Ausnahme der bei Art. 5 für zweckmäßig gehaltenen Abänderungen nur auf Annahme des vorliegenden Gesetzesvorschlages antragen zu dürfen.

Beilage Ziffer 95.

Gesetzvorschlag

wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.
Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Ludwig von Gottes Gnaden &c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Quellen des Einkommens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse sind:

- a. der Ertrag des Gemeindevermögens,
- b. der Ertrag von Taxen, Gebühren und Strafen, welche in die Gemeindecasse fließen,
- c. Umlagen nach dem für die Staatssteuern festgesetzten oder nach einem andern, den besondern Verhältnissen einer Gemeinde angemessenen Fuß.
- d. Detrougefälle.
- e. Besondere Umlagen zum Zweck nützlicher Unternehmungen nach einem durch den Zweck bedingten Umlagsfuß.

§. 2:

Durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß werden in der Regel gedeckt alle außergewöhnlichen Gemeindebürnisse. — In diesem Fall werden auch die im dritten Abschnitt der Gewerbesteuerordnung unter No. 6, 7, 8, 9 genannten Personen, sofern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienststeuercapital von 500 fl. beigezogen.

Die außergewöhnlichen Gemeinbedürnisse begreifen in sich den Aufwand für Damm-, Fluß-, Weg- u. i. bei Anlagen von neuen Communicationswegen oder bei Unterhaltung der bestehenden und Brückenbau außerhalb Orts, so weit sich solcher nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land oder auf einen einzelnen Deichverband eignet.

In Ansehung der dabei zu leistenden Naturalfrohn den bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Frei von jenen Umlagen sind die Steuercapitalien der milt den Ortsstiftungen, deren Gegenstand in der Gemar kung derjenigen Gemeinde gelegen, welcher die Stif tung gewidmet ist.

§. 3.

Einwohner einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht ha ben, Ausmärker und Besitzer von Kirchen- und Schul pfründen haben bei der Berathung des Gemeinder aths und des Bürgerausschusses über die außerge wöhnlichen Gemeinbedürnisse durch Abgeordnete zu erscheinen. Diese Abgeordneten haben gleich den Mit gliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses ent scheidende Stimmen. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in demselben Verhältniß, wie der Aus schuß zur Bürgerschaft. In jedem Fall mag die Zahl

der steuerbaren Mitbürger auch noch so gering seyn, muß wenigstens ein Abgeordneter derselben zugelassen werden.

Den Verwaltern des Domänenfiscus, der Landes- und Grundherrn, des kirchlichen Fiscus, der Hochschulen, so wie der über mehrere Orte oder einen oder mehrere Bezirke sich ausdehnenden milden Stiftungen ist der Bedürfnissetat vor seiner endlichen Festsetzung zur Einsicht mitzutheilen; auch sind solche auf ihr Verlangen zur Verathung einzuladen.

§. 4.

Die gewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse werden gedeckt:

a. durch den in die Gemeindskasse fließenden Ertrag des Gemeindevermögens, der Taxen, Gebühren, Strafen, und der bestehenden Octroigefälle nebst allen andern Einkünften der Gemeinde. Wenn dieser nicht hinreicht,

b. durch eine Auflage auf die einzelnen Bürgern zustehenden Bürgernutzungen, welche aber nie die Hälfte des wahren jährlichen Werths des Nutzungsertrags überschreiten darf, wenn der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses solches beschließt. Reicht auch diese Auflage nicht hin,

c. durch Umlagen nach dem Staats- oder einem andern genehmigten Steuerfuß. Im Fall einer Umlage nach dem Staatssteuerfuß sind hier ebenfalls die im dritten Abschnitt der Gewerbesteuerordnung unter Nummer 6, 7, 8, 8 genannten Personen, so fern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienststeuercapital von 500 fl. beizuziehen.

Die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, können mit der Hälfte beigezogen werden.

Einwohner in einer Gemeinde, welche, ohne ein Bürgerrecht zu haben, bürgerliche Gewerbe treiben, sind Bürgern gleichzuhalten; ebenso die Besitzer einzelner Schupflehen, wenn sie auch nicht Bürger sind, hinsichtlich des Steuercapitals solcher Schupflehen, nach Abzug des Steuercapitals des davon zu entrichtenden Canons. Die Bestimmung des §. 3 dieses Gesetzes findet auch hier Anwendung.

§. 5.

Frei vor allen Umlagen zur Befreiung der gewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse sind die Steuercapitalien des Großherzoglichen Domänenfiscus, des Standes, und Grundherrn, des Kirchenfiscus, der Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer, die milden Ortsstiftungen hinsichtlich jener Gemeinden, für welche sie nicht gewidmet sind, alle Ausmärker, welchen hinfort der ehemals landsässige Adel beigezählt wird.

In Landgemeinden und in Städten, welche nach der Gewerbesteuerordnung den Landgemeinden gleich geachtet werden, muß von den Betriebscapitalien und den Fabrikengebäuden der Fabrikanten, sie mögen Bürger seyn oder nicht, ein Aversalbeitrag statt der Umlagen zur Befreiung der ordentlichen Gemeindsbedürfnisse in die Gemeindscaße entrichtet werden, nach dem Verhältnisse des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm zieht.

Wenn beide darüber sich nicht vereinigen können, haben die Staatsbehörden zu entscheiden.

Von Wohngebäuden und von dem Betriebscapital des Detailhandels der Fabrikanten sind die Umlagen zu entrichten.

§. 6.

In Städten kann statt einer Umlage nach dem directen oder einem andern genehmigten Steuerfuß, oder neben solcher mit Staatsgenehmigung eine Detroi eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

- a. die Zustimmung des Ausschusses,
- b. die Verwendung zu bestimmten gewissen Zwecken,
- c. die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes,
- d. die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeindecinkommens,
- e. die Auswahl solcher Gegenstände, auf welche diese Art von Besteuerung am wenigsten drückt,
- f. die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf die Verwilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird. Von dieser Erneuerung sind diejenigen Detroigefälle ausgenommen, welche bereits unbedingt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit genehmigt worden. Die Vorschriften des §. 3 sind auch auf diesen Fall anwendbar.

§. 7.

Wo nach Bestreitung der gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse das Gemeindevermögen es erlaubt, können auf Verlangen der Gemeinde auch diejenigen außer-gewöhnlichen Bedürfnisse, welche bei der Repartition nach dem directen Steuerfuß auf Bürger jeder Art fallen, ganz oder zum Theil aus dem Gemeindevermögen bestritten werden.

§. 8.

Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit oder als Staatsanstalt betrach-

tet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Classen von Einwohnern oder Besitzern bezwecken, sind, nachdem die Interessenten vor dem Beschlusse mit Vorbehalt höherer Entscheidung hierüber vernommen worden, nach einem besondern Verhältnissen des einzelnen Falls und dem Grundsatz, daß der, dem der Vortheil zukommt, auch die Last zu tragen habe, entsprechenden Umlagsfuß zu erheben.

Transitorische Verordnung.

Die Bedürfnisse zur Verzinsung der vorhandenen Kriegsschulden und zu deren allmählichen Tilgung werden in der Regel durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß aufgebracht.

In Städten können diese Bedürfnisse ausnahmsweise und mit Bewilligung der Regierung nach einem andern Umlagsfuß aufgebracht werden.

Die §§. 3 und 7 dieses vorstehenden Gesetzes finden auch hier ihre Anwendung.

Ortsgeistliche und Schullehrer sind mit dem Steuer-capital ihrer Pfründen beizuziehen.

Die Beitragspflicht aller tritt jedoch erst in Kraft, nachdem von den Gemeinden ordentliche und gesonderte Kriegsberechnungen gestellt, solche von den Betheiligten geprüft und anerkannt und in so weit die Schuldigkeiten noch nicht geleistet sind.

Beilage Ziffer 96.

Commissionsbericht
über

die Staatseinnahmen für die Jahre 1828, 1829 u. 1830.
Erstattet von dem Staatsrath und Kreisdirector Frhrn.
v. Türkheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Erst vor einigen Tagen habe ich Gelegenheit gehabt, in einem besondern Vortrage die ganz eigene Stellung der ersten Kammer bei der Berathung von Finanzgegenständen zu beleuchten.

Nach dem dort Gesagten, auf welches ich mich ohne Wiederholung beziehen darf, bleibt in der Regel und namentlich in dem gegenwärtigen Fall bei dem Ergebnis der Abstimmung in der zweiten Kammer für unsere Berichtserstattungen über das Finanzbudget nichts von allgemeinem Interesse, als wenn man über den Staatshaushalt und das Abgabensystem treffende, einen Eindruck für künftig wiederkehrende Fälle der Anwendbarkeit zurücklassende Bemerkungen anzubringen weiß.

Dergleichen sind jedoch von mir diesmal um so weniger zu erwarten, da ich bereits auf dem vorigen Landtage die Ehre hatte, gerade über dieselbe Budgetabtheilung, nämlich die Einnahmen zu berichten, und der Stand der Sache sich seither nicht wesentlich verändert hat. Für die Mitglieder dieser hohen Kammer insbesondere aber kann noch eine Erleichterung der Uebersicht dienlich seyn, damit sie wenigstens vernehmen, über was sie — zwar nicht entscheiden, aber doch abstimmen sollen, und hierauf werde ich mich daher gegenwärtig zu beschränken haben.

Ein solcher Ueberblick ist diesmal durch den Umstand etwas erschwert, daß mehr als gewöhnlich, vereinzelte Gesetzworschläge zur besondern Verathung übergeben worden sind, durch deren Ergebniß einige Budgetansätze wieder um etwas, wenn auch nicht bedeutend, alterirt werden. Ich werde es mir daher zur Pflicht machen, diese in das sogenannte nachträgliche Budget gehörigen kleinen Abänderungen gleich hier am gehörigen Orte zu bemerken, und lege zugleich als Beilage eine von dem Herrn Chef des Finanzministeriums mitgetheilte summarische Zusammenstellung derselben zur Erleichterung der Uebersicht vor. Wo dagegen keine Veränderung Statt findet, kann es nicht in dem Zweck dieses Vortrags liegen, in die Calculationsprüfungen einzugehen, welche bereits in der zweiten Kammer eben so ausführlich als gründlich vorgenommen worden sind. Ich bemerke daher nur, daß im Allgemeinen die Ansätze des Budgets für die Jahre 1828 — 30 auf den Durchschnitt der Rechnungen der Jahre 1823, 1824 und 1825 gegründet sind, wo eingetretene Veränderungen oder andere besondere Umstände nicht Ausnahmen erfordert haben.

Ich gehe nun zu den einzelnen Rubriken und zwar nach der in dem Budget beobachteten Reihenfolge über.

I. Steueradministration.

1. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer nebst Flußbaugeldern und Dammbaubeiträgen.

Das Mißverhältniß, welches in Folge der seit der Einführung unseres gegenwärtigen Steuer-systems so sehr veränderten Zeitumstände zwischen der Grund- und der Gewerbesteuer eingetreten ist, und worauf schon in den Verhandlungen des letzten Landtags von mehreren Seiten aufmerksam gemacht worden ist, — namentlich auch in meinem damals über denselben Gegenstand erstatteten Commissionsbericht — ist seitdem zum Theil ausgeglichen worden, und zwar dadurch, daß

1) damals schon ein in dem außerordentlichen Budget nachgewiesener weiterer Bedarf ausschließlich durch eine additionelle Umlage von 4 fr. von 100 fl. auch das Gewerbesteuer-capital bedeckt worden ist, und

2) nunmehr der Zusatz von $\frac{1}{2}$ fr. von 100 fl. des Grund- und Häusersteuercapitals, welcher zu gleicher Zeit für ein anderes nachträgliches Bedürfniß bewilligt worden war, wieder nachgelassen werden soll. Es werden also nun vom Grund- und Häusersteuercapital nur 19 fr., von dem Gewerbesteuer-capital aber 23 fr. auf 100 fl. erhoben.

Ganz ist zwar hierdurch das alte Verhältniß zwischen der Besteuerung des Grundeigenthums und jener der Gewerbe noch keineswegs hergestellt. Da der Werth des ersten, wie schon vor 3 Jahren bemerkt worden, seit der Steuerperäquation nach angestellten Berechnungen wohl um $\frac{1}{4}$ herabgesunken ist, doch kann man sich

wenigstens damit beruhigen, daß das noch bestehende Mißverhältniß nicht größer ist, als in andern Staaten, und daß die überall bemerkliche stärkere Belastung des Grundbesizes gewissermaßen noch als eine Abfindung mit jenem System zu betrachten ist, welches die Besteuerung desselben jeder andern vorzieht, weil sie sich durch mittelbare Ausgleichung wieder auf alle Quellen des Einkommens vertheile.

In dem Budget war die Bruttoeinnahme an Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, Gewerbesteuer, Flußbaugeldern, Dammbaubeiträgen und den fixirten Steuern einiger Condominatorte zusammen genommen angeben zu 2,568,600 fl.

Hievon geht aber nun nach der von dem Herrn Chef des Finanzministeriums vorläufig mitgetheilten Berechnung ab:

Der Betrag des an der Grundsteuer nachgelassenen $\frac{1}{2}$ fr. in runder Summe mit 49,400 fl.

durch die in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer vorgeschlagenen Veränderung 14,500 fl.

63,900 fl.

dagegen kommen wieder als Zusatzsteuer wegen Beförderung der Waldungen der Gemeinden und Körperschaften hinzu 20,000 fl.

Es kommen daher noch in Abzug 43,900 fl.

mithin vermindert sich der Bruttobetrag dieser Steuern auf 2,524,700 fl.

Uebertrag: 2,524,700 fl.

die Lasten und Verwaltungskosten, welche
in dem Budget auf . . . 170,300 fl.

angesezt waren, vermindern
sich in Folge der eben ange-
gebenen Veränderungen um 1,400 fl.

Es bleiben also 168,900 fl.

Nach deren Abzug die Nettoeinnahme be-
trägt 2,355,800 fl.

Die spezifisirte Nachweisung, wie viel
jede Steuergattung zu dieser Summe beiträgt, würde
für die nothwendigen Grenzen dieses Vortrags etwas
zu verwickelt seyn; wie aus dem an die zweite Kam-
mer über die Einnahme der Steueradministration er-
statteten Bericht ersehen werden kann. Ich bemerke da-
her nur, daß die Gewerbesteuer mit 23 fr. von 100 fl.
Steuercapital darunter mit 507,366 fl. begriffen ist,
und auch der größte Theil der mit 18,000 fl. besonders
in Ansatz gebrachten Steuernachträge auf dieselbe fällt,
die Flußbaugelder und Dammbaubeiträge aber, welche
sich auf alle Steuergattungen erstrecken, zusammen
95,610 fl. betragen.

2. Klassensteuer.

Diese Steuer, welche unter den gegenwärtigen Um-
ständen weder entbehrt noch durch eine andere Ein-
nahme ersetzt werden kann, erscheint ungeachtet der
öfter dagegen erhobenen, übrigens leicht erklärbaren
Klagen, doch eben so gerecht als zweckmäßig, wenn man
bedenkt, daß sie bei der in derselben eingeführten Gra-
dation vorzüglich den relativen Ueberschuß des vom
Staat bezogenen Einkommens betrifft, und der per-
sönliche Verdienst in den niedersten Classen, welcher

ehende
Staa-
astung
Abfin-
es die
eil sie
Quel-

und,
augel-
euern
gege-
00 fl.

fl.

fl.

dieser Steuer unterliegt, dazu in ungleich minderem Maße beigezogen wurde, als jener, welcher der Gewerbesteuer unterworfen ist.

Der Bruttoansatz im Budget zu . . .	196,000 fl.
wird durch die bereits erwähnte Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer um beiläufig . . .	2,500 fl.
erhöht, und stellt sich daher auf . . .	<u>198,500 fl.</u>

3. Accis, Ohmgeld und Accisaversum der Weinhändler.

Aus der Vergleichung mit den frühern Budgetansätzen ergibt sich ein fortwährendes Steigern dieser Haupttribut der indirecten Steuern, welches aber nicht auf einer für die neue Budgetperiode in Antrag gebrachten Erhöhung, sondern vielmehr nur auf den berechneten Resultaten der früher schon eingeführten Veränderungen beruht.

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die Einrichtungen für diese Steuergattung in ihrer Vervollkommnung fortschreiten, indem ohne Ausfall in dem Ertrag nicht nur ihre Perception immer mehr erleichtert und vereinfacht, sondern eben dadurch auch für die Abgabepflichtigen das Lästige, welches damit verbunden ist, vermindert, und mehr Gleichheit unter ihnen hergestellt wird.

Was zur Verfolgung dieses Ziels in der nun ablaufenden Budgetperiode geschehen ist, wird aus den Verhandlungen des vorigen Landtags erinnentlich seyn; auch gegenwärtig sind neue, unverkennbare Verbesserungen durch besondere Gesekentwürfe in Antrag gebracht worden. Dahin gehört die allgemeine Verwandlung der Abgabe vom Branntweinbrennen in ein Kesselgeld, und

die Vereinfachung des Tarifs für die Fleischaccise, wovon übrigens im Durchschnitt weder Verminderung noch Erhöhung des Ertrags erwartet wird. Dergleichen der Nachlaß der Immobilienaccise in gewissen Fällen, welcher einen auf ungefähr 1,200 fl. geschätzten Ausfall in der Einnahme zur Folge haben wird.

Der Voranschlag der einzelnen Accisgattungen für die Jahre 1828 — 30 ist nunmehr folgender:

Weinaccis	208,000 fl.
Weinohmgeld	312,000 „
Accisaversum der Weinhändler . .	12,000 „
Bieraccis	147,000 „
Branntweinfestgeld	25,000 „
Schlachtviehaccis	288 000 „
Immobilien- u. Erbschaftsaccis nach oben bemerkter Veränderung noch	<u>262,800 „</u>
zusammen	1,254,800 fl.

4. Zollgefälle.

Diese nehmen zwar ihres großen Betrags wegen in dem Budget selbst eine sehr bedeutende, — aber in den Verathungen über dasselbe billigerweise nur eine auf den bloßen Calcul beschränkte Stelle ein, denn das ganze Zollsystem, als Quelle von Staatseinkünften betrachtet, muß nothwendig den Rücksichten auf Handelsverhältnisse und möglichste Beförderung des Absatzes der inländischen Production untergeordnet und dienend bleiben, so daß, zumal bei der verwickelten und schwierigen Lage, in welcher sich Baden gegenwärtig in dieser Beziehung befindet, der Ertrag für die Staatscasse nur als zufälliges Ergebnis der aus jenem höhern Gesichtspunkt zweckmäßig erscheinenden Maßregeln betrachtet werden sollte. Da nun ohnehin sowohl die Handels-

verhältnisse des Großherzogthums, als das damit in unzertrennlicher Verbindung stehende Zollsystem in der zweiten Kammer ein Gegenstand besonderer Berathung geworden sind, so bleibt zwar zweifelhaft, ob bei dem in wenigen Tagen bevorstehenden Schlusse des gegenwärtigen Landtags die erste Kammer noch in den Stand gesetzt werden wird, sich darüber ebenfalls auszusprechen, hingegen gewiß, daß hier nicht der Platz dazu ist.

Ueber die in das Budget aufgenommene Ansätze der

Einnahme vom Durchgangszoll mit . . .	100,000 fl.
vom Eingangszoll mit	400,000 „
vom Ausgangszoll mit	100,000 „
und von den Wasserzöllen mit	114,000 „
	<hr/>
	zusammen 714,000 fl.

läßt sich nichts bemerken, als daß sie bei der Unmöglichkeit, die Folgen der vor kurzem erst ganz veränderten Zolltarife jetzt schon mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, nur als ungefähre Berechnung betrachtet werden müssen, deren Richtigkeit erst die Folge bestätigen kann. Auch gegen die Berechnung der Lasten und Verwaltungskosten bei den Accis- und Zollgefällen zusammen genommen, welche sich bei der Gemeinschaft der für diese beiden Zweige der indirecten Steuerverwaltung bestehenden Einrichtungen nicht wohl trennen lassen, in dem Gesamtbetrage von 259,700 fl. wird nichts zu erinnern seyn. Es ergibt sich zwar hierbei in Vergleichung mit der vorigen Budgetperiode eine Erhöhung von 262,000 fl., welche beinahe ganz von der bewerkstelligten Trennung des Personals für die Zoll- und für die Polizeiaufsicht herrührt, diese ist aber für beide zu keiner Gemeinschaft geeignete Zweige, und in jedem Fall besonders für letztern, als eine mit einem

solchen Mehraufwand nicht zu theuer bezahlte Verbesserung zu betrachten.

Die Erhöhung der Zolleinkünfte in Vergleichung mit dem vorigen Budget um 65,000 fl. in einem Moment, wo die Hemmung des Verkehrs mehr als je für das Land drückend geworden ist, kann zwar als bloß zufälliges Resultat, nicht als Zweck der getroffenen Einrichtungen keiner Kritik unterworfen werden, muß aber doch zur Bestärkung in der Maxime führen, daß, sobald das Interesse des Handels, der Industrie und ganz besonders der in ihren eigenen Producten erstickenen Landwirthschaft durch eine Verminderung dieser Einnahmsquelle befördert werden kann, dieß als ein in keiner Beziehung zu scheuendes Opfer betrachtet werden müsse.

5. Straßengeld.

Da der Ausfall, welcher durch die im Jahr 1827 zur Erleichterung des Verkehrs im Innern ausgesprochene Befreiung der inländischen Wein- und Getreidefahren von der Entrichtung des Straßengeldes im bisherigen Betrage dieser Einnahmsposition entstehen wird, noch nicht mit Bestimmtheit aus der Erfahrung berechnet werden kann, so ist derselbe nun statt einer Erhöhung, welche sonst ohne diesen Umstand nach dem Rechnungsdurchschnitt der letztverfloffenen Jahre angenommen werden müßte, in runder Summe auf 190,000 fl. gesetzt worden, und es bleibt nach Abzug der auf 20,000 fl. berechneten Erhebungskosten ein Nettobetrag von 170,000 fl.

Nach dem, was vor 3 Jahren über diese Abgabe bemerkt wurde, muß die eben erwähnte Erleichterung

des inländischen Verkehrs als theilweise Erfüllung frommer Wünsche erkannt werden.

6. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben der Steueradministration.

Zur schnellern Uebersicht, was unter dieser nach ehemaligem Gebrauch mit „Insgemein“ bezeichneten Rubrik, welche unter den Steuereinnahmspositionen nur eine negative Größe aufweist, begriffen sei, bemerke ich, daß dieselbe als Einnahme einige geringe Posten, als Strafen, Krahren- und Lagerhausgefälle, Hauszins und 1500 fl. für außerordentliche ganz unbestimmbare Einnahmen im Gesamtbetrag von 23,500 fl. dagegen als Ausgabe außer den, mit dem Einnahmsposten correspondirenden Unkosten bei den Krahren- und Lagerhausgefällen und einem Ansatz von 5,000 fl. für außerordentliche Ausgaben, den Bauaufwand für die dem Steueretat zugewiesene Gebäude mit 15,000 fl. und die Kosten der Centralsteuerverwaltung mit 26,000 fl. zusammen mit 47,000 fl. enthält.

Im Ganzen ergibt sich mit Rücksicht auf die antici-
pando aufgenommene nachträgliche Abänderungen in
den verschiedenen Positionen der Steueradministration
eine Bruttoeinnahme von 4,905,500 fl.
wovon abgehen die Lasten und Verwal-
tungskosten mit 504,100 fl.
mithin eine Nettoeinnahme bleibt von 4,401,400 fl.

II. Salinenadministration.

Ueber diesen für unsere Finanzen so wichtig gewordenen Administrationszweig gibt der gründliche Vortrag des Herrn Berichterstatters in der zweiten Kammer, welcher die Abtheilungen II. bis X. der Staats-

einnahmen zum Gegenstand hat, besonders ausführliche Belehrungen, die um so willkommener seyn müssen, da der eigene Salinenbetrieb in unserm Staate noch ein ganz neues, unter manchen Schwierigkeiten begonnenes, bereits mit ausgezeichnetem Erfolg gekröntes, aber doch noch mancher Verbesserungen empfängliches Unternehmen ist.

Nur bleibt nichts über diesen Gegenstand zu sagen übrig, da jede Wiederholung dessen, was das Detail der Berechnungen und die Beleuchtung der gegenwärtigen Verwaltung betrifft, außer den durch Zeit und Verhältnisse vorgezeichneten Grenzen dieses Vortrags liegt, allgemeine Betrachtungen über das Salzregal als Steuer aber durch die so eben erst in dieser hohen Kammer aus Anlaß einer Motion gepflogene besondere Discussion über die Möglichkeit einer Herabsetzung des Salzpreises überflüssig geworden sind.

Nach den nunmehr auf die Grundlage der bereits gemachten Erfahrung gebauten Berechnungen ist der Bruttoertrag der Salinenadministration in das Budget mit 1,203,400 fl. aufgenommen worden, wovon für Verwaltungskosten abgehen 272,400 fl. mithin ein Nettoertrag übrig bleibt von 931,000 fl.

In der nun abgelaufenen Budgetperiode war der noch auf ganz unsichere Voraussetzungen gegründete Voranschlag gegen die wirkliche Einnahme um 37,000 fl. zu hoch angenommen worden.

Von obiger Nettoeinnahme im Betrag von 931,000 fl. kommen 800,000 fl. auf den Ertrag der Salzsteuer oder des Regals, und die übrigen 131,000 fl. auf den eigentlichen Fabricationsgewinn. Diese Ausscheidung gründet sich darauf, daß der Fabricationspreis nach den

Preisen, welche bei dem freien Verkauf ins Ausland erzielt werden, vom Kochsalz auf 1 fl. 40 fr., beim Viehsalz auf 1 fl. 11 fr. angenommen worden ist; was nun die wirkliche Erzeugung weniger kostet, wird auch bei der Abgabe im Inland als Fabricationsgewinn, nicht als Ertrag des Regals angenommen.

III. Postadministration.

Früher waren in dem Etat der Postverwaltung von den einzelnen Postämtern nur die reinen Ablieferungen an die Generalpostcasse und eben so die Zuschüsse aus dieser an andere Postämter als Ausgabe aufgenommen. Diese Manipulation ist nun als undienlich zur Uebersicht verbessert worden, daher erscheint jetzt sowohl die Bruttoeinnahme als der Betrag der Verwaltungskosten ganz anders, und bedeutend höher, als in dem vorigen Budget; in der Nettoeinnahme gleicht sich dieß aber bis auf 1,000 fl. um welche dieselbe jetzt, und zwar nicht in Folge veränderter Einrichtungen, sondern in Folge berichtigter Durchschnittsberechnungen höher zu stehen kommt, wieder aus.

Die Bruttoeinnahme ist nun zu . . .	415,000 fl.
und der Verwaltungsaufwand zu . . .	247,000 fl.
berechnet, als Nettoeinnahme bleiben daher	<u>168,000 fl.</u>

IV. Münzverwaltung.

Nach dem Grundsatz, daß das Münzregal nicht zu einer Einnahmsquelle dienen soll, erscheint hier abermals, wie in den frühern Budgets, eine ganz gleiche Einnahme und Ausgabe als bloß durchlaufender, — mithin im Grund überflüssiger — Posten, und zwar dieß, weil im Betrag von 4,450 fl. statt der frühern

5,000 fl. — da zur Deckung der Unkosten durch den Münzgewinn nicht mehr erfordert wird.

V. Justiz- und Polizeirevenüen- Verwaltung.

Um den Ueberblick der sehr verschiedenen, unter dieser Rubrik begriffenen Einnahmen so wie der davon in Abzug zu bringenden Lasten und Kosten zu erleichtern, führe ich sie hier speciell an.

Die Einnahmen sind folgende:

Stempelpapier	82,800 fl.
Kartenstempel	3,400 „
Gerichts- und Polizeitagen und Sporteln	591,000 „
Gerichts- und Polizeistrafen	26,200 „
Bunfsgelder	11,600 „
Hundstagen	16,200 „
Strafen und Monturenschädigungen von Deserteurs	3,600 „
Niethzins	7,700 „
Ersatz, worunter allerlei begriffen ist, was eigentlich unter andere Rubriken gehört	7,000 „
Von Wasenmeistereien	500 „
Außerordentliche unbestimmbare Einnahmen	6,300 „
zusammen	<u>766,300 fl.</u>

Die hievon abziehenden Lasten und Verwaltungskosten sind:

a. Lasten,

für das Papierstempeln	11,000 fl.
Monturenschädigungen	1,500 „
Beiträge zu Umlagen von den Besitz- zungen der Amtscassen	500 „

	Uebertrag:	13,000 fl.
Ersatz (an Theilungs-Commissariats-		
Copial- und Siegelgebühren, deren		
durchlaufende Verrechnung in der Amts-		
casse der Ordnung wegen eingeführt ist)	181,900 "	
Abgang und Nachlaß	10,300 "	
b. Verwaltungskosten,		
Stempelgebührengelalte	4,000 "	
Extrahir- und Erhebgebühren	25,600 "	
Verrechnungsgebühren	13,900 "	
	zusammen	248,700 fl.
Wenn von obiger Bruttoeinnahme von	766,300 "	
die Lasten und Verwaltungskosten mit . .	248.700 "	
abgezogen werden, so zeigt sich eine reine		
Einnahme von	517,600 fl.	

Sie ist im Ganzen in Folge der neuen Rechnungsergebnisse um 6,600 fl. höher als in dem Budget von 1825—27, weicht aber in den einzelnen Ansätzen bedeutend von demselben ab, welches von veränderten Einrichtungen in der Verrechnung und Rubrikeneinteilung herrührt.

Der schon so oft ausgedruckte Wunsch einer Vereinfachung des bei uns noch so complicirten, und ungeachtet der versuchten Verbesserungen immer noch einer Menge von Mißbräuchen ausgefetzten, vor allem aber die Thätigkeit einer unverhältnismäßigen Menge von Menschen in Anspruch nehmenden Tax- und Sportelwesens durch Einführung eines Gradationstempels muß auch hier, — und kann überhaupt nicht oft genug wiederholt werden. Durch eine neue Taxordnung hingegen, die statt dessen oft verheißen wird, kann dieser viel weiter gehende Wunsch nicht gestillet werden.

VI. Cameraldomänenadministration,

Daß in dem reinen Ertrag der Cameraldomänen sich immer noch fortwährend von einer Budgetsperiode zur andern eine progressive und bedeutende Verminderung ergibt, kann weder ein ungünstiges Vorurtheil in Beziehung auf ihre Verwaltung erzeugen, noch aus dem Grund auffallen, weil man doch annehmen muß, daß die Werthlosigkeit der landwirthschaftlichen Erzeugnisse schon längst ihren Culminationspunkt erreicht habe. Es tritt nämlich auch im Verlauf der nun beginnenden Budgetsperiode immer noch der Fall ein, daß Pachtverträge, welche in günstigeren Zeiten geschlossen wurden, ablaufen, wo dann unter den gegenwärtigen Umständen eine bedeutende Herabsetzung der Pachtzinse unvermeidlich ist. Ueberdies hat die Erfahrung der drei letzten Jahre gezeigt, daß die Folgen des Sinkens der Naturalienpreise nicht stark genug angenommen worden waren, und der Rückgang des Domänenetrags im Jahr 1824 nahe an 28,000 fl., im Jahr 1825 aber 22,000 fl. betrug, während in dem letzten Budget nur eine jährliche Verminderung von 6,000 fl. angenommen worden war.

Bei diesen Umständen kann es wohl nicht befremden, wenn nunmehr für die bevorstehende Budgetsperiode nach sorgfältigen Berechnungen, in deren Detail einzugehen ich hier für überflüssig erachte, die Bruttoeinnahme der Cameraldomänenadministration im Vorschlag auf 1,500,000 fl. herabgesetzt worden ist, wovon nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten mit 639,500 fl. nur eine Nettoeinnahme von 860,500 fl. übrig bleibt, während solche in der verfloßen Budgets-

periode, wenn man den Durchschnitt aus den damals für jedes der drei Jahre verschiedenen Ansätzen zieht, und die in jener Periode noch dem Domänenetat zur Last geschriebenen, nunmehr aber auf den Centralaufwand des Finanzministeriums übernommenen Kosten der Finanzinspectoren mit in Rechnung bringt, um beinahe 60,000 fl. höher, als jetzt angenommen worden war.

Der größere Ansatz für Lasten und Verwaltungskosten wird hauptsächlich durch eine erhöhte Berechnung des Bauaufwands, nach dem Rechnungsergebnat der letzten Jahre und nach dem Ueberschlag der dem Domänenetat ausliegenden Verpflichtungen verursacht.

Uebrigens darf ich mich auf die allgemeinen Betrachtungen beziehen, welche in dem der hohen Kammer im Jahr 1825 über die Staatseinnahmen erstatteten Bericht in Betreff der Naturalienspeicherung und deren wünschenswerthe successive Verminderung, insbesondere durch möglichste Ausdehnung der Zehntverpachtung in Geld, vorgetragen worden sind, wobei freilich nicht zu verkennen ist, daß der gegenwärtige Geldmangel und die Werthlosigkeit, so wie der erschwerte Absatz der Naturalien auch die Schwierigkeiten einer Verpachtung immer mehr vergrößern muß.

VII. Forstdomänenadministration.

Die Einnahme der Forstverwaltung ist für die künftige Budgetperiode auf 823,350 fl. angenommen, wovon an Lasten und Verwaltungskosten in Abzug kommen 348,810 fl. somit ein reiner Ertrag übrig bleibt von 474,540 fl.

welches um 5,675 fl. weniger ist, als der Budgetansatz für 1825 — 27.

Diese übrigens nicht bedeutende Herabsetzung des Voranschlags wird nicht durch das Resultat der Rechnungen von den Jahren 1823 — 25, welche sonst in der Regel zur Basis der Ansätze genommen wurden, begründet, indem sich nach diesem vielmehr ein Mehrbetrag der reinen Einnahme von nicht weniger als 144,233 fl. auf das Jahr ergeben hat, welcher jedoch außerordentlichen Umständen, besonders einem momentanen Steigen der Sägbelzpreise, zugeschrieben wird, sondern sie wird damit erklärt, daß nunmehr die Preise des Eichenholländerholzes bedeutend gefallen seien, und dasselbe ohnehin in den Staatswaldungen etwas seltener zu werden anfange.

Wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob diese Umstände mehr als bloß ein Stehenbleiben bei dem frühern Budgetansatz, ungeachtet des so bedeutenden effectiven Mehrertrags, nämlich sogar noch eine Herabsetzung desselben um 5,675 fl. motiviren sollen, so ist doch diese letztere Differenz nicht von großer Importanz.

In der unmittelbar nachfolgenden Position wird übrigens auf ein Steigen, so wie hier auf ein Fallen der Holzpreise gerechnet.

VIII. Berg- und Hüttenverwaltung.

In dem Budget, wie es ursprünglich übergeben worden ist, sind an Bruttoeinnahmen von diesem Verwaltungszweig 129,500 fl.
als Verwaltungsaufwand 34,500 fl.
folglich als reine Einnahme 95,000 fl.

Uebertrag:	95,000 fl.
angenommen, welche sich jedoch wegen der seit her beschlossenen Aufhebung des Berg- zehntens um	1,200 fl.
mithin auf	<u>93,800 fl.</u>
vermindert.	

Dieser rührt, außer einer kleinen Ablieferung von der Weiserdengrube zu Balsg, im Betrag von 979 fl., ganz von dem Ertrage der Eisen- und Hüttenwerke her, indem der in der Bruttoeinnahme mit 3031 fl. angelegte Ertrag der Silber- und Bleibergwerke zu Badenweiler und Münstertal von den Administrationskosten ganz absorbiert wird.

Nach der in dem Commissionsberichte an die zweite Kammer aufgestellten Berechnung, ist der effective Ertrag der Jahre 1825 und 1826, einschließlich eines Zuwachses des Betriebsfonds (welcher Zuwachs nun bei dem außerordentlichen Budget wohl zu Statten kommt) im Durchschnitt um 7873 fl. größer gewesen, als er jetzt in den Voranschlag kommt. Daß dieser gleichwohl nicht höher angenommen ist, wird mit der Nothwendigkeit fernerer Zuschüsse zum Betriebsfond und mehrerer Verbesserungen in der Maschinerie der Werke, auch einem fortwährenden Steigen der Holzpreise, welches den Ertrag der Eisenwerke mindert, vielleicht nicht ganz genügend erklärt.

Das Steigen der Holzpreise in den neuesten Zeiten ist notorisch, indessen muß doch der Contrast auffallen, daß hier ein Steigen, und bei der vorausgegangenen Rubrik der Forstdomainenadministration gleichzeitig ein Fallen der Holzpreise, als Grund einer Herabsetzung der Voranschläge angeführt wird, wenn auch in dem

einen und dem andern Fall von verschiedenen Holzgat-
tungen die Rede ist.

IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung.

Zur Erläuterung dieser Position, welche mit einer
Einnahme von 12,800 fl., ohne abzuziehende Verwal-
tungskosten in dem Budget erscheint, wird bloß be-
merkt, daß sie die eigenen und unmittelbaren Einnah-
men der Fluß- und Straßenbaukosten, nämlich die
Präcipualbeiträge der Gemeinden zum Unterhalt der
Straßen innerhalb Etters, die Bestandzinsse von culti-
virten Dämmen und Kiesgruben und einige zufällige
kleine Einnahmen umfaßt.

X. Allgemeine Kassenverwaltung.

Diese Rubrik enthält einige Einnahmen, welche keinem
bestimmten Administrationszweige angehören, namentlich
die von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog,
aus der Civilliste gnädigst zurückgelassenen 18,000 fl.,
einige Beiträge zu Besoldungen von auswärtigen Staa-
ten und der Generalbrandcasse, herrenloses Vermögen,
verschiedene Ersazposten und dergleichen.

Sie sind im Veranschlag berechnet auf . 29,300 fl.
wovon einige mit den darunter begriffenen
Posten correspondirende Ausgaben, im Be-
trag von 800 fl.
abgehen, mithin als reine Einnahme bleiben 28,500 fl.

Hierbei habe ich nur noch der Vollständigkeit wegen
vorläufig zu bemerken, daß bekanntlich auch bereits
ein außerordentliches Budget übergeben worden ist)

welches die Bedeckung des in einigen Zweigen der Staatsverwaltung zum Vorschein gekommenen Deficits und mehrerer nachträglich noch zur Sprache gebrachten Defiderien zum Gegenstand hat. Die zu diesem Zweck ausfindig gemachten Mittel, mit deren Specificirung ich jedoch dem hierüber zu erwartenden besondern Bericht nicht vorgreifen darf, werden bei der Einreihung in das Hauptbudget dieser letzten Einnahmsrubrik, der allgemeinen Kassenverwaltung, in einem Betrag von 261,669 fl. 20 fr. beige schlagen werden, und dieselbe mithin im Ganzen auf 290,169 fl. 20 fr. erhöhen.

Ich schliesse diese kurze Beleuchtung der verschiedenen Rubriken unserer Staatseinnahme für die bevorstehende Budgetperiode, mit der Bemerkung, daß zwar über das sogenannte nachträgliche Budget, welches nichts als die im Laufe der Landtagsverhandlungen, durch besondere Beschlüsse herbeigeführte Abänderungen an dem ursprünglich übergebenen Hauptbudget enthält, noch ein besonderer Bericht erstattet werden wird, daß aber beide in der Abstimmung nicht wohl getrennt werden können, da nur die Verbindung derselben den eigentlichen Stand der Sache nachweist, und keine Summen mehr decretirt werden können, welche bereits eine Rectification erhalten haben, daher ich auch die Veränderungen, welche jene Nachträge in den Ansätzen verursachen, ohne dem Herrn Berichtserstatter über dieselben vorzugreifen, in diesem Vortrage berücksichtigen mußte.

Anderß verhält es sich mit dem sogenannten außerordentlichen Budget, welches auch in der Schluffassung von den ordentlichen Staatseinnahmen und Ausgaben getrennt bleiben kann.

Nach dem bisher Gesagten trägt nun Ihre Budgetscommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

darau
Staa
und
Zusan

Beilage Ziffer 97.

Commissionsbericht

über die von der zweiten Kammer auf die Vorlage mehrerer wegen Bestrafung der Zoll-, Accis- und Obmügelbetrugungen, dann wegen Befreiung der Getreide- und Weinfuhren vom Straßengeld provisorisch erlassenen Gesetze, beschlossene Adresse.

Erstattet

von dem Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Nach dem §. 63 und 66 der Verfassungsurkunde können keine neuen Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, erlassen, noch die schon bestehenden abgeändert oder authentisch interpretirt werden, wenn nicht die absolute Mehrheit beider Kammern hiezu beistimmt; doch ist der hohen Regierung unbenommen, in dringenden Fällen, und wenn das Wohl des Staats nicht gestattet, die Sache bis zur Zusammenkunft der Stände zu verschieben, provisorische Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, zu erlassen.

Verschiedene dringende Umstände veranlaßten nun die hohe Regierung, im Jahre 1826 und 1827 einige Abänderungen in den ältern Zoll- und Accisgesetzen vorzunehmen. Dieselbe legte daher diese bisher erlassenen

provisorischen Gesetze der zweiten Kammer zur Zustimmung vor.

Das erste, vom 12. Jänner 1826, hebt bei Zolldefraudationen die Strafe der Confiscation der Waare auf, und setzt an deren Stelle den zwanzigfachen Betrag des Zolles, so weit er nicht den halben Werth der Waare übersteigt.

Das zweite, vom 22. Juni 1826, hebt bei Accis- und Ohngeldsdefraudationen die Strafe des Gewerbsverlustes auf, und substituirt dafür eine zweckmäßigere.

Das dritte, vom 17. October 1826, und die Erläuterungen desselben, vom 15. September 1827, bestimmen die Bestrafung der Defraudation des Weineingangszolles.

Das vierte endlich, vom 21. Juni 1827, befreit Getreide- und Weinführen vom Strafengeld.

Nach genauer Prüfung ertheilte die zweite Kammer allen diesen provisorischen Gesetzen ihre Zustimmung, worauf dieselben, unterm 7. d. M., auch der ersten Kammer zur Berathung mitgetheilt wurden.

Als Organ der hiezu von Ihnen ernannten Comission muß ich nun darauf antragen, diesen provisorischen Gesetzen ebenfalls die Zustimmung zu ertheilen.

Die Gründe, welche die hohe Regierung zu Erlassung dieser Provisorien bewogen, sind von derselben bei der Vorlage dieser Gesetze von dem Herrn Chef des Finanzministeriums ausführlich entwickelt worden.

Da Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! diese Motive bereits bekannt sind, dieselben auch in dem an die zweite Kammer erstatteten, sehr ausführlichen Bericht wiederholt werden, auch Ihre Comission den angegebenen Gründen keine weiteren beizusetzen vermag, die Zeit endlich, bei dem nahe bevorstehenden

Schlusse des Landtags, allzu beschränkt ist, um einen erschöpfenden Bericht Ihnen vortragen zu können, so muß ich mich darauf beschränken, Ihnen die betreffenden provisorischen Gesetze vorzulesen, und mich dabei des an die zweite Kammer erstatteten Berichts als Leitfadens bedienen.

Die in demselben gestellten Anträge entsprechen auch den Ansichten Ihrer Commission, und ich trage daher, Namens derselben, darauf an, diesen provisorischen Gesetzen die Zustimmung zu ertheilen.

Wegen des letzten Gesetzes, vom 21. Juni 1827, die Befreiung der Wein- und Getreidefuhrn vom Straßengeld betreffend, muß Ihre Commission um so mehr auf Annahme desselben antragen, als bereits im Jahr 1825 beide Kammern den Wunsch äußerten, daß diese Erleichterung dem innern Verkehr unserer Producte zu Theil werden möchte, die Erfüllung dieses allgemeinen Wunsches durch die hohe Regierung daher nur mit Dank angenommen werden kann.

Dem von der zweiten Kammer geäußerten Wunsch, daß diese den inländischen Wein- und Getreidefuhrn gestattete Befreiung vom Straßengeld auch auf die übrigen Producte unserer Landwirthschaft ausgedehnt werden möchte, werden Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! ebenfalls unbedenklich beistimmen, und denselben in dem Protocolle niederlegen.

Daß endlich diese provisorischen Gesetze, nach den bisher von der ersten Kammer angenommenen Grundsätzen, nicht als Finanzgesetze angesehen werden können, und daher nach deren Annahme von der ersten Kammer Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, zu überreichen seyn werden, versteht sich von selbst, und bedarf keiner weitern Ausführung.